

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

Oldenburgisches Gemeinde-Blatt. 1854-1903 4 (1857)

35 (1.9.1857)

[urn:nbn:de:gbv:45:1-508106](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:gbv:45:1-508106)

Oldenburgisches Gemeinde-Blatt.

Erscheint wöchentlich: Dienstags. Vierteljahr. Pränumerationspreis: 9 gr.

1857. Dienstag, 1. September. №. 35.

Bekanntmachungen des Stadtmagistrats.

1) Da mehrere der von den Handwerksmeistern im Jahre 1850 in die Gewerbe-Schulcommission gewählten Mitglieder um ihre Entlassung gebeten haben, so werden die sämmtlichen in der Stadtgemeinde wohnenden, nach dem Wahlgesez stimmberechtigten Handwerksmeister zu einer auf dem Rathhause angesetzten Neuwahl von drei Mitgliedern der Gewerbe-Schulcommission aus den Handwerksmeistern auf den 7. September d. J. Mittags 12 Uhr hiermit geladen. Die Wahl geschieht in geheimer Stimmgebung durch Stimmzettel mit absoluter Mehrheit der erschienenen Stimmberechtigten.
(August 27.)

2) Fleischtage für den Monat September: bestes Rindfleisch à \mathfrak{R} 9 gr., ordinaires à \mathfrak{R} 8 gr.; bestes Schweinefleisch à \mathfrak{R} 11 gr., ordinaires à \mathfrak{R} 10 gr.; Schafffleisch à \mathfrak{R} 8 gr.; Kalbfleisch à \mathfrak{R} 5 gr.; Kalbfleisch von gemästeten Kälbern nach der Güte.

3) Gefunden: 1 Färberzeichen, 1 Packet Briespapier, 1 Kappe, mehrere Stücke Cattun, 1 gold. Tuchnadel.

Torfmaß und Torfpreis.

I. Früher.

Die Unentbehrlichkeit des Torfes für die Bewohner der Stadt, die Sicherheit der umwohnenden Torfbauern vor Concurrnz und Stockungen im Absatz haben frühzeitig Maßregeln zum Schutz der Städter gegen Uebervortheilungen und Uebertheuerungen im Torfhandel nöthig erscheinen lassen. Zwar ist das erste in unsern Gesesammlungen abgedruckte Geses nicht älter als vom Jahre 1758, allein die der Erlassung desselben vorhergehenden in den Magistratsacten noch vorliegenden Verhandlungen ergeben, daß schon früher wenigstens feste Torfmaße gegolten haben. In älteren Zeiten, sagen diese Acten, hatte fast jeder Bürger sein eigenes Torfmoor und zahlte für das Graben und Wegschieben eines Fadens Torf $3\frac{1}{2}$ bis 4 gr., für das Trocknen und Aufsetzen (Kingen und Kloten) 1 gr. Der Fuhrlohn betrug für ein Fuder,

das 4 Faden enthielt, je nach Kürze und Länge, Güte und Schlichtigkeit des Weges, 12, 16, auch 24 gr. nebst drei Mahlzeiten täglich. Wer seinen Torf von Landleuten bezog, zahlte für 100 Faden 13 bis 16 Thlr., für ein Fuder 42 bis 54 gr. nebst $1\frac{1}{2}$ gr. für eine Kanne Bier. Als aber einige Dörfer, namentlich Eversten, Wechloy, Nadorst, Eghorn, Ohmstede sich ausbreiteten, neues Land cultivirten, und viele dortige Eingeseffene sich Pferde und Wagen zulegten, sank der Preis für ein Fuder Torf auf 36 gr. und $1\frac{1}{2}$ gr. zu einer Kanne Bier, für 100 Faden auf 13 bis 14 Thlr. Die Bürger fanden nun bei der Ausbeutung ihrer eigenen Moore ihre Rechnung nicht mehr, verkauften dieselben an die Landleute und bezogen fast ausschließlich von diesen ihren Torf. Aber auch die Bauern mochten, wie wenigstens ihr Fürsprecher, der Hausvoigt Jedelius, annimmt, bei diesen Preisen zu geringen Verdienst finden und suchten sich nach ihrer Weise zu helfen, nicht so sehr indem sie die Preise erhöhten, als indem sie die Faden und Fuder allmählig verkleinerten. Dies vermerkten wieder die Städter übel und der Magistrat erreichte von der Regierung, daß durch eine Verordnung Maß und Preis des Torfes genau festgesetzt wurde.

Diese unterm 12. December 1758 erlassene Verordnung (C. C. O. S. III. p. 159) bestimmt, daß ein Fuder schwarzen Torfs 4 Faden, der Faden 6 Fuß Länge, 3 Fuß Höhe mit 12 Lagen Soden und einer „schmalen zulaufenden“ Oberlage, $1\frac{1}{4}$ bis $1\frac{1}{2}$ Fuß Breite mit wechselseitig 2 Soden in der Länge und 4 Soden in der Breite halten soll. Auch wie der Wagen und das Fuder beschaffen sein müssen, die Länge, Höhe, Dicke der Leitern, Stellung der Leitern und Hecken, das Legen des Torfs u. s. w. wird bis ins Einzelne genau beschrieben. In Säcken und Körben darf kein Torf hereingebracht werden. Der Preis wird definitiv auf 36 gr. und $1\frac{1}{2}$ gr. zu Bier für das Fuder festgesetzt. Contravenienten verlieren den vorschriftswidrig eingeführten Torf, werden mit 5 Goldgulden (ca. $6\frac{1}{4}$ Thlr. G), in Wiederholungsfällen mit willkürlicher Brüche bestraft und müssen außerdem dem Denuntianten 24 gr. bezahlen.

Das war denn nun freilich scharf genug, aber allzuscharf macht eben schartig und diesmal ging es damit so rasch, daß schon am 19. Februar des folgenden Jahres die Verordnung auf zwei Jahre suspendirt wurde, weil die Bauern zufolge actrosfener Verabredung durchaus gar keinen Torf mehr lieferten. Diesen Grund erwähnen freilich erst spätere Acten, die gleichzeitigen sagen, die Verordnung sei suspendirt, nachdem die „sämmlichen Torf-Liverandeurs“ angelobt hatten, „daß sie instünftige sich bessern und solche Fuder liefern wollten, daß Niemand Ursache haben sollte, darüber zu klagen“ und „in Betracht der jezigen theuren Zeiten.“

Die Torf-Liverandeurs besserten sich aber nicht, denn schon im Juni 1762 finden wir eine Vorstellung des Magistrats, worin über die hohen Torfpreise bitter geklagt, und zwar zugestanden wird, daß die hohen Futterpreise einen Aufschlag auf den Preis rechtfertigten, die Bauern aber der Unverschämtheit bezüchtigt werden, da sie schon 42, ja 43 und 48 gr. für das Fuder forderten und Miene machten, als ob sie noch höher steigen wollten. Vorzüglich empört es aber den Magistrat, daß die Bauern anfangen, den Torf zu Oldenburg und zu Iprump zu verschiffen, weil derselbe anderwärts rar und theuer sei. Beantragt wird neue Festsetzung des Torfpreises und Verbot der Torfaußfuhr. Doch fanden diesmal schon einige Mitglieder des Magistrats Bedenken gegen eine Preisbestimmung, „weilen 2 zum Kauff gehören“ und weil bei unterdrückter Ausfuhr der Preis von selbst sinken werde. Die Regierungscanzlei muß der Ansicht der Minderheit gewesen sein, denn am 17. Juni 1762 erschien eine Verordnung (C. C. O. S. III. p. 136), in welcher die Torfaußfuhr außerhalb Landes mit schweren Strafen für Verkäufer und ausführende Schiffer bedroht, ein Preis jedoch nicht festgesetzt wird.

Aber auch dies half Nichts. Nicht nur, daß die Bauern mit ihren Forderungen bis auf 48 gr. fürs Fuder gestiegen waren, hatten sie auch die Fuder immer mehr verkleinert, so daß die Einwohner der Stadt nicht mehr wußten, wie viel sie erhielten fürs Geld und einzelne schon anfangen, den Torf aus Groningerland zu beziehen, wo sie gute Waare und wenn auch etwas theurer, doch richtig gemessen erhielten. So wenigstens klagte der Magistrat in einer Vorstellung vom 9. Decbr. 1766 und beantragte, daß der Preis endlich definitiv festgesetzt werde, wäre es auch auf 48 gr., und daß von nun an auf das Maß der Fuder strenge gehalten werden möge. Die Regierung gewährte auch diesmal und erließ unterm 30. Apr. 1767 eine Verordnung (C. C. O. S. III. p. 160), wodurch jene erste Verordnung vom 12. Decbr. 1758 von Neuem in Kraft gesetzt, der Preis des Fuders aber mit Rücksicht auf die gestiegenen Arbeits- und Materialienpreise auf 48 gr. nebst den unvermeidlichen $1\frac{1}{2}$ gr. für Viez. bestimmt wurde.

Die Gesezgebung bewies sich also sehr geneigt, den Wünschen der Consumenten entgegen zu kommen, und die Consumenten hatten gewiß alle den besten Willen, die Geseze auch zur Anwendung zu bringen. Indessen, „weilen 2 zum Kauff gehören“ und weil die zweiten, die Producenten, bei den gesezlichen Bestimmungen sich benachtheiligt fanden, erwies sich auch diese Verordnung wie die früheren als vergebliche Arbeit und blieb unbesolgt. So fand denn schon im Jahre 1787 die Cammer die Prellereien beim Torfhandel wieder ganz unerträglich und bemühte sich sehr gründlich um Abhülfe. Wir ersehen aus den Acten, daß die älteren Geseze nie Anwendung gefunden hatten und daß im Jahre 1787 der Preis eines Fuders zwar noch 48 gr. und $1\frac{1}{2}$ gr. betrug, die Fuder selbst aber nur $\frac{2}{3}$ bis höchstens $\frac{3}{4}$ des Vorschriftsmäßigen hielten. Die Cammer verhandelte diesmal direct mit den Torfbauern, um feste Normen zu finden. Sie erklärte, das Torfmaß müsse genau bestimmt werden, auch der Preis müsse freilich festgestellt werden, die Cammer werde ihn aber nicht zu niedrig und nicht zur Begünstigung der Bürger setzen. Die Bauern wollten sich indeß auf Nichts einlassen: die Wege seien zu schlecht, um immer das volle Fuder mit zwei Pferden transportiren zu können, der Torf werde selten von dem Eigenthümer aufgeladen, so daß dieser nicht für richtiges Maß haften könne, durch den Transport rüttele sich der Torf zusammen, so daß man nie wissen könne, wie viel Raum er bei Einführung in die Stadt noch einnehme. Hierbei blieben sie auch

trotz Allem, was die Cammer theils gütlich, theils drohend zuredete, selbst dann noch, als die Cammer von der Fixirung der Preise ganz absehen wollte. Die Cammer dachte nun daran, die Bauern durch Concurrnz zu zwingen und knüpfte Verhandlungen wegen Torflieferungen aus dem Teufelsmoor an, von wo schon einige Prahme voll Torf, das Hunt von 560 Kubikfuß zu 7 Thlr. Gold, hier verkauft wurden. Die Cammer dachte sogar daran, den Torfbedarf für die ganze Stadt auf eigene Rechnung daher zu beziehen und der Herzog hatte ein etwaiges Deficit zu decken versprochen, allein dies Unternehmen wurde ihr denn doch schließlich zu weitläufig, sie ließ es fallen und die Verhandlungen enden mit einem Rescripte vom 25. Juni 1789 an den Amtsverwalter Jedelius, daß die Verfügung über die Torffuder bis weiter ausgesetzt werde.

Daß nach diesen Verhandlungen sich die Bauern glimpflicher gegen die Bürger bewiesen haben, ist nicht anzunehmen; sie werden, wie schon das Votum eines Cammermitgliedes besorgte, über ihren Sieg „glorirt“ haben und von den Gesetzen von 1758, 1762, 1767 wird im Leben auch die letzte Spur, falls solche je vorhanden gewesen, weggewischt und verschwunden sein.

Allerlei.

1) Es ist darüber geklagt worden, daß Kartoffeln und Aepfel, obgleich sie massenhaft zu Markte kämen, doch von den Aufkäuferinnen noch kannen- und nicht scheffelweise verkauft würden, wodurch die Abnehmer bedeutend in der Waare verkürzt würden. Man hat es nothwendig gefunden, daß den Aufkäuferinnen ein Termin gesetzt werde, nach welchem Kartoffeln und Aepfel nur noch scheffelweise verkauft und vermessen werden dürften. — Es giebt indessen kein Gesetz, welches die Aufkäuferinnen oder irgend Jemand in dieser Hinsicht bände, und es ist auch nicht zu wünschen, daß die natürliche Freiheit, beliebig nach großen und kleinen Maßen zu kaufen und zu verkaufen, beschränkt werde, da Jeder es ja in der Gewalt hat, zu kaufen wie er es für vortheilhaft hält. Selbstverständlich aber braucht Niemand, der nach Scheffeln gekauft hat, sich die Frucht nach Kannen zumessen zu lassen.

2) Beleuchtungstabelle für den Monat September.

Tage.	Allgemeine Beleuchtung.	Nachtbeleuchtung.
1. September.	nicht.	11—4 Uhr.
2.—8. „	nicht.	nicht.
9. „	7 $\frac{1}{2}$ —9 $\frac{1}{2}$ Uhr.	nicht.
10. „	7 $\frac{1}{2}$ —10 $\frac{1}{2}$ „	nicht.
11. „	7 $\frac{1}{2}$ —11 „	nicht.
12. „	7 $\frac{1}{2}$ —11 „	11—12 Uhr.
13. „	7 $\frac{1}{2}$ —11 „	11—3 „
14.—20. „	7 $\frac{1}{2}$ —11 „	11—4 $\frac{1}{2}$ „
21.—25. „	7—11 „	11—5 „
26. „	7 $\frac{1}{2}$ —11 „	11—5 „
27. „	8 $\frac{1}{2}$ —11 „	11—5 „
28. „	nicht.	9—5 „
29. „	nicht.	10—5 „
30. „	nicht.	11—5 „

Verantwortlicher Redacteur: L. Strackerjan.

Druck und Verlag von Gerhard Stalling in Oldenburg.

Preis September 1857

Brodsorte.:	H. D. Schütte Wittwe.			J. H. C. Schütte.			C. F. Wein-kauf.			L. O. H. Wessels			Wöbcken.		
	℔.	Sch.	St.	℔.	Sch.	St.	℔.	Sch.	St.	℔.	Sch.	St.	℔.	Sch.	St.
A. Weiß- und gesichtetes B															
1 Weißbrod		4			4			4			4			4	
1 dito		8			8			8			8			8	
1 Sauerbrod		2	3		2	3		2	3		3			3	
1 Semmelbrod	3	2			1	3		2			1	2		2	
1 Schönbrod		5						5						6	
1 dito								10							
1 ausgeſichtetes No-		11			11			10			10			10	
1 dito		22			22			20			20				

	Kloppen-burg.		D. Maas.		H. F. Vape Wittwe.		Strahl-mann.		Wöbcken.	
	℔.	St.	℔.	St.	℔.	St.	℔.	St.	℔.	St.
B. Rockenbrod.										
1 Rockenbrod	18
1 dito	18	..	18	..	18	..	18	..
1 dito	12
1 dito	12	..	12	..	12	..	12	..
1 dito	9
1 dito	9	..	9	..	9	..	9	..
1 dito
1 dito	2	..

Olden
an.

Kühlke.

Preis und Gewicht des Brodes für den Monat September 1857

bei den Grob- und Weißbrodbäckern in Oldenburg.

Brodsorte.	Preis.	Abel.		C. Paars.		C. G. Paars.		H. v. Bloh.		J. G. Gode.		H. Hartmann.		Kloppenburg.		W. Meyer.		Meinardus.		A. f. Schütte.		H. D. Schütte Wittwe.		J. H. C. Schütte.		C. f. Wein-kauf.		F. G. H. Wessels.		Wöbcken.		
		Gr.	ll.	ll.	ll.	ll.	ll.	ll.	ll.	ll.	ll.	ll.	ll.	ll.	ll.	ll.	ll.	ll.	ll.	ll.	ll.	ll.	ll.	ll.	ll.	ll.	ll.	ll.	ll.	ll.	ll.	
A. Weiß- und ausgebleichtes Brod.																																
1 Weißbrod	1	4	4	4	4	4	4	3	3	4	3	3	4	4	4	4	4	4	4	4	4	4	4	4	4	4	4	4	4	4	4	
1 dito	2	8	8	8	8	8	8	7	7	8	7	7	8	8	8	8	8	8	8	8	8	8	8	8	8	8	8	8	8	8	8	
1 Sauerbrod	1/2	4	3	3	3	3	3	2	2	3	2	2	3	3	3	3	3	3	3	3	3	3	3	3	3	3	3	3	3	3	3	
1 Semmelbrod	1/2	2	2	2	2	2	2	1	1	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	
1 Schönbrod	1	7	6	6	6	6	6	7	7	7	7	7	6	6	6	6	6	6	6	6	6	6	6	6	6	6	6	6	6	6	6	
1 dito	2	12	12	12	12	12	12	12	12	12	12	12	14	14	14	14	14	14	14	14	14	14	14	14	14	14	14	14	14	14	14	
1 ausgebleichtes Rokenbrod	2	10	12	12	12	12	12	10	10	12	10	10	12	10	10	12	10	10	11	11	11	11	11	11	11	11	11	11	11	11	11	
1 dito dito	4	24	24	24	24	24	24	20	20	24	20	20	24	20	20	24	20	20	22	22	22	22	22	22	22	22	22	22	22	22	22	

	Preis.	Ch. Abel.		Athing.		Dauer.		D. G. Döning.		J. D. Döning.		Dru-mund.		J. G. Gode.		Grah-mann.		Hart-mann Wittwe.		Haver-kamp.		Kloppen-burg.		D. Maas.		H. f. Vape Wittwe.		Strahl-mann.		Wöbcken.	
		ll.	ll.	ll.	ll.	ll.	ll.	ll.	ll.	ll.	ll.	ll.	ll.	ll.	ll.	ll.	ll.	ll.	ll.	ll.	ll.	ll.	ll.	ll.	ll.	ll.	ll.	ll.	ll.	ll.	ll.
B. Rokenbrod.																															
1 Rokenbrod	40
1 dito	36	18	18	18	18	18	18	18	18	18	18	18	18	18	18	18	18	18	18	18	18	18	18	18	18	18	18	18	18	18	18
1 dito	26
1 dito	24	12	12	12	12	12	12	12	12	12	12	12	12	12	12	12	12	12	12	12	12	12	12	12	12	12	12	12	12	12	12
1 dito	20
1 dito	18	9	9	9	9	9	9	9	9	9	9	9	9	9	9	9	9	9	9	9	9	9	9	9	9	9	9	9	9	9	9
1 dito	6	2	16	2	24	3	..	2	24
1 dito	4	1	24	1	24	1	28

Oldenburg, aus dem Stadtmagistrate, 1857 September 1.

R. Strackerjan.

Kühlke.

Verzeichnis der Beobachtungen bei den Beobachtungen im Eisenberg

bei den Beobachtungen im Eisenberg

Stationen		Höhe		Temperatur		Luftdruck		Windrichtung		Windgeschwindigkeit		Nebelhöhe		Wolkenhöhe		Wolkenart		Wolkenmenge		Wolkenfarbe		Wolkenform		
Nr.	Name	M.	F.	W.	N.	W.	N.	W.	N.	W.	N.	W.	N.	W.	N.	W.	N.	W.	N.	W.	N.	W.	N.	W.
1
2
3
4
5
6
7
8
9
10

Eisenberg, am 1. März 1887

E. Strömberg

Tabelle

Preis- und Gewicht des

= der ...

Hauptart		Preis		Gewicht	
...
1
1
1
1
1
1
1
1
1
1

Hauptart		Preis		Gewicht	
...
1
1
1
1
1
1
1
1
1
1

Oldenburg, am ...

...

